

Textteil
zum Bebauungsplan
„Sportanlagen – Auf der Breite“
Gemeinde Langenau - Göttingen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) i.V. mit der BauNVO und Landesbauordnung (LBO) in dem schwarz umrandeten Gebiet festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.10 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet – SO – für Sport, Freizeit, Vereinsheim und Mehrzweckhalle

1.12 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend den Einträgen in der Planzeichnung

1.20 Die für Sport- und Freizeitanlagen notwendigen Stellplätze, sind entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG in den besonders bezeichneten Stellen ausgewiesen.

1.30 Böschungen auf Grund des Straßenkörpers und Betonsockel für Rabatte sind vom jeweiligen Eigentümer auf seinem Grundstück zu dulden (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG).

1.40 Bepflanzung

1.41 Zwischen den Sportanlagen bzw. der Mehrzweckhalle und der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung wird eine dichte Bepflanzung mit überwiegend immergrünen Gewächsen zwingend vorgeschrieben (Pflanzgebot entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

1.42 Innerhalb des Plangebietes ist eine lockere Bepflanzung vorzunehmen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.00 Gebäudehöhe

(Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt Außenwand und Dachhaut)

Die Gebäudehöhe darf höchstens 8 m betragen.

2.20 Dachform und Dachneigung

2.21 Dachform: Satteldach

2.22 Dachneigung: Entsprechend Eintragung in der Planzeichnung 8° - 30°.